ausfüllen
oder
×
Zutreffendes bitte ankreuzen

		latt zur Anmeldung: " erung der Hauptwoh	•	von	W	eiteren Wol	nnunger	im Inlan	ıd	
Es sind nur Wohnungen im Inland aufzuführen.  Der nebenstehende Gesetzestext (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Bundesmeldegesetz der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung lihre Hauptwohnung ist. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen (Statuswechsel).  Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.  Zur Anmeldung von Familienname, Vorname einer angemeldeten Person:				(1) I Hau (2) (3) (4) 1 zutr Hau der meu Wo § 2 (1) 1 ner diee (2) Wo die ber (3) Leb (4) der Hau (5)	Hat e uptwo Haup Nebe Die n eellen, uptwo Melelen, uptwo Meleldepf lue Whinun 12 Be: Haup Rs, de ev Vau Haup Wohnutzt In Zwoensch Kann uptwo Auf A	ehrere Wohnungen ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen sein zohnung. ptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. enwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland. meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung min, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung in zohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Woche Idebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht diflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht kein Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinig ng oder die Hauptwohnung zuständig ist.  sestimmung der Hauptwohnung ptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwoher nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, is wiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.  uptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzting der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist seine Hauptwohnung ein wird.  weifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt de beziehungen des Einwohners liegt.  In der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führer inwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist dizohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.  Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohn lie Wohnung nach Absatz 2. bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.				
	Zu	Familienname				Vorname(n)				Geburtsdatum
Nr. der	Anmeldung <b>1</b>									
	2									
	_									
	3									
	4									
Di	e <b>bish</b> e	erige Wohnung wird beibehalte	n?			Falls ja, als	una N	ebenwohnung		
	_ ja	Hell 9						Tag	Mona	t Jahr
	Änderung der Hauptwohnung (Änderung des Wohnungs				s):	Datum der Ånd der Hauptwoh	0			
Ne	eue Ha	uptwohnung (Straße/Platz, Hausnum	nmer)			Bisherige Ha	uptwohnung	g (Straße/Platz, H	ausnumme	er)
(PL	Z, Ort, G	emeinde, Landkreis)				(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)				
	Weit	ere Wohnung (Straße/Platz, Hausnur	mmer, PLZ, Ort, Gemei	nde, Lan	dkreis	)				
1.										
	Die V	Vohnung wird beibehalten als	Hauptwohnu	ung [	N	ebenwohnung	Die W	ohnung wird	nicht be	eibehalten 1)
	Weit	ere Wohnung (Straße/Platz, Hausnur	mmer, PLZ, Ort, Gemei	nde, Land	dkreis	)				
2.										
		Vohnung wird beibehalten als	Hauptwohnu			ebenwohnung	_	ohnung wird		
Vo	n welc	her Wohnung gehen Sie oder die	mitangemeldete(	n) Pers	on(e	n) einer Erwerbst	atigkeit/Aus	bildung nach?	' (Straße/Pl	atz, Hausnummer, PLZ, Ort)
Or	t, Datur	n				Unterschrift der/	des Meldepfli	chtigen		
1										

	oder ausfüller
L	×
	ankreuzen
	bitte
	Zutreffendes

(Eingangsstempel der Meldebehörde)			<ul> <li>§ 21 Mehrere Wohnungen</li> <li>(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen sein Hauptwohnung.</li> <li>(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.</li> <li>(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.</li> <li>(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mit</li> </ul>							
Es sind nur Wohnungen im Inland aufzuführen.  Der nebenstehende Gesetzestext (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Bundesmeldegesetz der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen (Statuswechsel).  Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.  Zur Anmeldung von  Familienname, Vorname einer angemeldeten Person:				(+) Die Meichenhichtige Person hat der Miedebenhichte bei jeder Ahreidung it zuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung it Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Woch der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht den meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht kei neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleini Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.  § 22 Bestimmung der Hauptwohnung  (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwoners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.  (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutz Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist seine Hauptwohnund ie Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiege benutzt wird.  (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt of Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.  (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führe den Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist den Einwohners einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen woh bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.						
	Zu Familienname		Dieibt di	Vorname(n)	DSau	z z, bis er zo dame att ist, seme	Geburtsdatum			
. del A	1									
	2									
	3									
$\exists$	4									
Die	e bisherige Wohnung wird beibehalten	1?		Falls ja, als		Nebenwohnung				
	Änderung der Hauptwohnung (Änderuue Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnumn Z, Ort, Gemeinde, Landkreis)		status):	Datum der Änder Hauptwohr  Bisherige Hau  (PLZ, Ort, Gemeind	nunç <b>ıptw</b>	g				
	Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnum	mer, PLZ, Ort, Gemeind	le, Landkreis	;)						
1	Die Wohnung wird beibehalten als	Hauptwohnun	g N	lebenwohnung		Die Wohnung wird nicht b	eibehalten 1)			
	Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnum	mer, PLZ, Ort, Gemeind	le, Landkreis	s)						
2	Die Wohnung wird beibehalten als	Hauptwohnun	g N	lebenwohnung		Die Wohnung wird nicht b	eibehalten 1)			
Stadt Zwiesel Einwohnermeldeamt Postfach 1451 94223 Zwiesel						<b>Bestätigung der Meld</b> Der Eingang der obigen Me				

(Dienststempel)

## Datenschutzhinweise für die Änderung der Hauptwohnung bei der Meldebehörde

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Stadt Zwiesel - Einwohnermeldeamt -, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel,

E-Mail: einwohnermeldeamt@zwiesel.de

Telefon: +49 9922 8405-125

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Zwiesel ist wie folgt erreichbar:

Stadtplatz 27 94227 Zwiesel

E-Mail: datenschutz@zwiesel.de

Telefon: +49 9922 8405-130

Ihre Daten werden für die Änderung der Hauptwohnung bei der Meldebehörde benötigt. Sie werden auf Grundlage von § 17 Abs. 1 und 2 BMG dazu erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Zwiesel so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Kommunalhaushaltsordnung für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.